

Altlastensanierung

Antragstellung

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) wickelt gemäß dem Umweltförderungsgesetz (UFG) im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) die Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Altlastensanierung ab.

Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) sind Ablagerungen (z.B. Deponien) und Altstandorte (z.B. Betriebsanlagen, Lager) die durch Ablagerungen oder Umgang mit gefährlichen Stoffen vor dem 1. Juli 1989 erheblich kontaminiert sind oder von denen dadurch erhebliche Risiken für Mensch oder Umwelt ausgehen. Diese Flächen sind gemäß ALSAG in der Altlastenatlas-Verordnung ausgewiesen und beschrieben.

Ziele der Förderung: Die Dekontamination von Altlasten mit dem größtmöglichen ökologischen Nutzen unter gesamtwirtschaftlich vertretbarem Kostenaufwand oder die Sicherung von Altlasten, wenn diese unter Bedachtnahme auf die Gefährdung vertretbar und eine Sanierung derzeit nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand durchführbar ist. Weiters die Beobachtung von Altlasten, wenn diese unter Bedachtnahme auf das Risiko für Mensch oder Umwelt vertretbar ist.

Wesentliche Förderungsvoraussetzungen sind:

- Die rechtskräftige Ausweisung der Fläche inkl. Prioritätenklassifizierung in der Altlastenatlas-Verordnung.
- Der Förderungsantrag ist vor Beginn der Maßnahmen (ausgenommen Erkundungen und Planungen) zu stellen.
- Die Altlast ist durch Kontaminationen vor dem 1. Juli 1989 entstanden.

Die Förderungsbedingungen sind in den auf Basis des UFG erlassenen „**Förderungsrichtlinien 2024 für die Altlastensanierung**“ (FRL 2024) festgelegt. Diese finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/recht/altlasten (Rechtliche Grundlagen). Für bereits genehmigte Förderungen gelten die jeweiligen Förderungsrichtlinien zum Genehmigungszeitpunkt weiter.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Alle natürlichen oder juristischen Personen, die Maßnahmen zur Sanierung oder Beobachtung von Altlasten durchführen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden alle Maßnahmen, die unmittelbar mit der Sanierung oder Sicherung einer Altlast zusammenhängen:

- **Vorleistungen:** Diese umfassen z.B. projektbezogene Erkundungen und Beprobungen, Variantenuntersuchung, Planung etc. Ergänzende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung und Prioritätenklassifizierung gemäß §§ 13 und 14 ALSAG sind mit der Umweltbundesamt GmbH abzustimmen.
- **Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen:** Diese umfassen z.B. Errichtung von Anlagen, Aushub von Material oder Behandlung von kontaminiertem Material.
- **Laufende Sanierungsmaßnahmen** („Betriebskosten“, z.B. Grundwasserhaltung) für **maximal fünf Jahre**. Ein Förderungsantrag zur Fortsetzung des geförderten Betriebskostenzeitraumes um weitere fünf Jahre ist möglich. Dieser wird als neuer und eigener Antrag behandelt (siehe dazu Checkliste zur Antragstellung).
- **Ablösen, Entschädigungen und Abgeltungen für Beschränkungen bestehender Nutzungen** in unmittelbarem Zusammenhang mit der Altlastensanierung, soweit sich diese Beschränkungen nicht auf die Altlast selbst beziehen. Unbedingt erforderlicher **Grunderwerb** im Zusammenhang mit der Sanierung einer Altlast.
- **Wiederherstellungen**, z.B. Flurschadenbehebungen, Wiederverfüllungen bis zwei Meter über den höchsten jemals gemessenen Grundwasserstand bzw. maximal bis zum Bescheiderfordernis, Rekultivierungen.
- **Beweissicherungsmaßnahmen** (z.B. Grundwasseruntersuchungen), um den Erfolg der Sanierung zu erheben, auszuwerten und zu dokumentieren.
- Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung und Verbesserung von **Abfallbehandlungsanlagen**, soweit diese zur Sanierung von Altlasten erforderlich sind.
- **Beobachtungsmaßnahmen** (nur bei Altlasten der Prioritätenklasse 3) zur Überwachung und Dokumentation des Emissionsverhaltens und der Nutzung der Altlast.
- **Wissenschaftliches Begleitmonitoring** bei der Anwendung innovativer Verfahren (§ 2 Abs. 10 FRL 2024). Voraussetzungen: Durchführung durch eine entsprechend qualifizierte und vom Förderungsnehmer unabhängige Institution in Abstimmung mit der Abwicklungsstelle und Veröffentlichung der Ergebnisse.
- Der **Altlastenbeitrag**, wenn dieser betragsmäßig auf den Rechnungen ausgewiesen ist.
- Erforderliche **immaterielle Leistungen** („Nebenleistungen“) wie z.B. Bauaufsicht und chemische Analysen. Wenn auf Grund der Größe und Komplexität des Vorhabens wirtschaftlich und zweckmäßig, auch Projektmanagement oder eine externe begleitende Kontrolle. Nähere Bestimmungen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/altlastensanierung („Wie verläuft der Förderungs-Prozess?“ Reiter „Antrag“, weitere Informationen zur Antragstellung „Spezielle Förderungsbedingungen“).
- **Eigenleistungen:** Grundsätzlich gelten (materielle und immaterielle) Leistungen des Förderungsnehmers und verbundener Unternehmen mit einem Beherrschungsverhältnis von mehr als 80 % als Eigenleistungen. Zur Förderung von Eigenleistungen bestehen spezielle Anforderungen gemäß § 3 Abs. 3 FRL 2024 Eigenleistungen sind bereits mit dem Förderungsantrag entsprechend diesen Anforderungen darzustellen. Nähere Bestimmungen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/altlastensanierung („Wie verläuft der Förderungs-Prozess?“ Reiter „Antrag“, weitere Informationen zur Antragstellung „Spezielle Förderungsbedingungen“). Zu beachten ist, dass Leistungen, die von „konzernverbundenen“ Unternehmen des Förderungsnehmers mit einem Beherrschungsverhältnis von weniger als 80 % erbracht werden können, grundsätzlich dem Bundesvergabegesetz unterliegen, also ein entsprechendes Vergabeverfahren durchzuführen ist.

Nicht förderungsfähige Maßnahmen sind:

- Sanierungsmaßnahmen für Kontaminationen (Ablagerungen auf einer Deponie oder Verunreinigungen durch den Betrieb einer Anlage), die **nach dem 1. Juli 1989** entstanden sind
- Maßnahmen, die der **weiteren Nutzung** einer Liegenschaft nach Abschluss der Sanierung einer Altlast dienen (z.B. Aushub für neue Bauwerke). Sofern die Maßnahmen sowohl der Sanierung als auch der Nachnutzung dienen, sind diese anteilmäßig zu berechnen
- **Beratungsleistungen**, die nicht in direktem Zusammenhang mit den technischen Maßnahmen stehen (z.B. Rechts-, Finanzierungs- und Steuerberatung), ausgenommen das im Rahmen des Förderungsantrages für Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen vorzulegende Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Liegenschaftsbewertungen zur Wertsteigerung der betroffenen Liegenschaften
- Maßnahmen der **Öffentlichkeitsarbeit**
- **Versicherungsprämien, Gerichts-, Rechtsanwalts- oder Notariatsgebühren, Verwaltungsabgaben und –gebühren, Steuern, ausgenommen Umsatzsteuer** bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Förderungsnehmern (Nachweis durch Bestätigung des zuständigen Finanzamtes) und der Altlastenbeitrag. Grundsätzlich ist der Vorsteuerabzug anzustreben.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf eine Förderung.
- Die **Finanzierung** der zu fördernden Maßnahmen muss unter Berücksichtigung der Förderung **sichergestellt** sein.
- Die Maßnahmen müssen zumindest dem **Stand der Technik** entsprechen.
- Maßnahmen gemäß §§ 13, 14 Altlastensanierungsgesetz (Untersuchungen) sind mit der Umweltbundesamt GmbH abzustimmen.
- Die Variantenuntersuchungen, Sanierungskonzepte, Gutachten und Projekte sind von hierzu **befugten Personen** (in der Regel Ziviltechniker, Technische Büros) zu erstellen.
- Die schriftliche Zustimmung der KPC zu der zur Förderung beantragten Variante.
- Für alle zur Förderung vorgesehenen Leistungen (ausgenommen Eigenleistungen des Förderungsnehmers) ist das **Bundesvergabegesetz in der jeweils geltenden Fassung** (BVerG) einzuhalten. Sofern Maßnahmen oder Auftraggeber nicht in den Geltungsbereich des BVerG fallen, sind zumindest die Bestimmungen des BVerG hinsichtlich Arten und Wahl des Vergabeverfahrens und die Durchführung von Vergabeverfahren einzuhalten. Diesbezügliche Verpflichtungen des Förderungswerbers bzw. –nehmers finden sich daher bereits im Förderungsantrag und im Förderungsvertrag. Die Einhaltung des BVerG als Förderungsvoraussetzung gilt daher auch für Leistungen, die bereits vor der Antragstellung oder der Ausstellung des Förderungsvertrages vergeben wurden. Die vergaberechtlichen Anforderungen sind insbesondere auch für immaterielle Ingenieurleistungen (z.B. Erkundung, Planung, Bauaufsicht, Probenahmen, Analysen, Berichte, Projektmanagement, begleitende Kontrolle) zu beachten. Beabsichtigte oder bereits erfolgte Vergaben von förderungsfähigen Leistungen sind der KPC mit dem Förderungsantrag und in der Folge laufend bekannt zu geben. Die dazu geltenden Bestimmungen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/altlastensanierung (unter „Wie verläuft der Förderungs-Prozess?“ Reiter „Antrag“, weitere Informationen zur Antragstellung „Spezielle Förderungsbedingungen“).

Wie hoch ist die Förderung?

Gemäß § 7 Abs. 2, 3 und 4 der FRL 2024 existieren drei Förderungskategorien:

1. **„De-minimis“-Beihilfe für Antragsteller, die Wettbewerbsteilnehmer und für die Verschmutzung Verantwortliche sind** mit Maximalfördersatz 55 % bis 65 % der förderungsfähigen Kosten, jedoch begrenzt mit maximal 300.000 Euro Förderungsbarwert.

2. **Förderung für Nicht-Wettbewerbsteilnehmer, die als für die Verschmutzung Verantwortliche gelten:**

Für Nicht-Wettbewerbsteilnehmer (z.B. Gemeinden), die zugleich für die Verschmutzung Verantwortliche sind, beträgt der Maximalfördersatz 55 % bis 65 % der förderungsfähigen Kosten.

Ist ein für die Verschmutzung verantwortlicher Wettbewerbsteilnehmer vorhanden, so kann für diesen Fall auch ein Nicht-Wettbewerbsteilnehmer (Gemeinde, Stiftung etc.) nicht mehr gefördert werden!

3. **Förderung, wenn der für die Verschmutzung Verantwortliche nicht festgestellt oder nicht zur Übernahme der Kosten herangezogen werden kann und für jene Altlastenanteile, die vor Ende 1959 entstanden sind (unabhängig vom Verursacher und Antragsteller):**

Der Maximalförderungssatz beträgt 65 % bis 95 % der förderungsfähigen Kosten. Diese Förderung gilt sowohl für Wettbewerbsteilnehmer als auch für Nicht-Wettbewerbsteilnehmer.

Diese Förderung ist für Wettbewerbsteilnehmer (Unternehmen) der EU-Kommission zu notifizieren (zur Prüfung vorzulegen), wenn der Förderungsbarwert 30 Mio. Euro überschreitet. Die Notifikation erfolgt über das zuständige Bundesministerium vor Ausstellung des Förderungsvertrages.

Entsprechende Begriffsdefinitionen finden Sie in der nachfolgenden Infobox.

Als **Wettbewerbsteilnehmer** gelten natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und am Markt als Anbieter eines Produkts oder einer Dienstleistung auftreten. Diese unterliegen dem EU-Beihilfenrecht. Hier ist auch beispielsweise ein ausgegliedertes Unternehmen einer Gemeinde oder eines Landes einzuordnen.

Als **Nicht-Wettbewerbsteilnehmer** gelten natürliche oder juristische Personen, deren Tätigkeiten als gemeinnützig bzw. der Daseinsvorsorge dienend angesehen werden können und im Rahmen dieser Tätigkeiten nicht in Konkurrenz zu anderen natürlichen oder juristischen Personen stehen.

Als **für die Verschmutzung Verantwortlicher** gilt:

- der **Verursacher** einer Kontamination **nach 1959**. Als solcher gilt jedermann, dessen Verhalten (Tun, Dulden oder Unterlassen) eine Altlast verursacht hat.
- Sofern für eine Deponie oder Betriebsanlage die umweltrelevanten Bewilligungen oder Genehmigungen vorgelegen sind und diese eingehalten wurden, oder sofern eine Anlage, für die keine Bewilligungs- oder Genehmigungspflicht bestand, zumindest nach dem damaligen Stand der Technik betrieben wurde, ist der Verursacher **nicht** für die Verschmutzung verantwortlich.

Für die Förderungskategorien 1. bis 3. erfolgt eine Abstufung des Förderungssatzes in Abhängigkeit von der Prioritätenklassifizierung der betreffenden Altlast.

Damit ergeben sich im Überblick folgende **Förderungssätze in % der förderungsfähigen Kosten**:

Förderungskategorie	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
1) „De-minimis“ (Antragsteller ist Wettbewerbsteilnehmer und für die Verschmutzung Verantwortlicher), maximal 300.000 Euro Förderungsbarwert	65 %	60 %	55 %
2) Antragsteller ist Nicht-Wettbewerbsteilnehmer und für die Verschmutzung Verantwortlicher	65 %	60 %	55 %
3) Kein für die Verschmutzung Verantwortlicher feststellbar bzw. zur Übernahme der Kosten verpflichtet und Altlastenanteile vor Ende 1959	95 %	80%	65 %

Der Altlastenbeitrag kann bis zu 100 % gefördert werden.

Bei der Anwendung innovativer Verfahren (§ 2 Abs. 10 FRL 2024) kann ein wissenschaftliches Begleitmonitoring mit 100 % bzw. maximal 100.000 Euro gefördert werden.

Für Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 4 Z 3 und 4 FRL 2024 gelten reduzierte Förderungssätze von 30 – 40 %.

Erläuterungen zur praktischen Bestimmung des Förderungssatzes gemäß § 7 Abs. 2 bis 5 FRL 2024 siehe unter www.umweltfoerderung.at/altlastensanierung (unter „Wie verläuft der Förderungs-Prozess?“ Reiter „Antrag“ weitere Informationen zur Antragstellung „Detailinfo zur Ermittlung des Förderungssatzes“).

Reduktion der Förderung durch Wertsteigerung der betroffenen Liegenschaften:

Gemäß § 7 Abs. 10 FRL 2024 wird nach Ermittlung der vorläufigen Förderung der Eigenanteil (= förderungsfähige Kosten minus Förderung) des Antragstellers mit der geschätzten Wertsteigerung (entsprechendes Gutachten als Bestandteil des Förderungsansuchens) der betroffenen Liegenschaften durch die Sanierungs verglichen.

Übersteigt die Wertsteigerung den Eigenanteil, so wird die Förderung bereits im Zuge der Genehmigung um diese Differenz reduziert.

Nähere Bestimmungen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/altlastensanierung („Wie verläuft der Förderungs-Prozess?“ Reiter „Antrag“, weitere Informationen zur Antragstellung „Spezielle Förderungsbedingungen“)

Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Förderungswerber eine Gebietskörperschaft, ein Gemeindeverband oder Abfallverband ist und alle Grundeigentümer der Altlast sowie der Förderungswerber Nicht-Wettbewerbsteilnehmer sind und die förderungsfähigen Kosten 1,0 Mio. Euro nicht übersteigen.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Der Antrag ist online zu stellen und hat zumindest nachfolgende Unterlagen zu enthalten:

Checkliste Antragstellung	
Gemäß FRL 2024 ist die Verwendung der Onlineplattform inkl. der vorgegebenen Formulare und upload von Informationen verpflichtend – diese stehen unter www.umweltfoerderung.at/altlastensanierung („Wie verläuft der Förderungs-Prozess?“ Reiter „Antrag“, alle Formulare zur Antragstellung) zur Verfügung	
Vollständig ausgefüllter Onlineantrag Altlastensanierung (erstmalige Sanierung) oder Fortsetzung Betriebskosten inklusive nachfolgender uploads	✓
Variantenuntersuchung zur Ermittlung der besten Sanierungsmaßnahme (im Sinne der Förderungsziele gemäß FRL 2024 und UFG) als beantragte Variante. Vorgaben dazu unter www.umweltfoerderung.at/altlastensanierung (unter „Wie verläuft der Förderungs-Prozess?“ Reiter „Antrag“, Variantenuntersuchung). Eine Variantenuntersuchung kann entfallen bei Fortsetzung Betriebskosten, Beobachtungsmaßnahmen sowie Förderungen gemäß § 5 Abs. 4 Z. 3. bis 5. FRL 2024.	✓
Kostenkatalog zur beantragten Maßnahme	✓
Formblatt Förderungsmaß	✓
Technisches Datenblatt	
Unter www.umweltfoerderung.at/altlastensanierung (unter „Wie verläuft der Förderungs-Prozess?“ Reiter „Antrag“, weitere Informationen zur Antragstellung „Spezielle Förderungsbedingungen“) finden Sie Erläuterungen zu den weiteren uploads:	
Auflistung der Vergaben	✓
Darstellung der Eigenleistungen (falls relevant)	✓
Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Liegenschaftsbewertungen zur geschätzten Wertsteigerung der betroffenen Liegenschaften durch die Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen (nicht erforderlich bei Fortsetzung Betriebskosten bzw. Beweissicherung und Beobachtungsmaßnahmen)	✓
Information zu Anträgen für die Fortsetzung von laufenden Sanierungsmaßnahmen oder Beweissicherung („Betriebskosten“): Als Beilage sind die Maßnahmen in Form eines technischen Berichtes inkl. Plandarstellung zu beschreiben. Die Notwendigkeit einer Weiterführung der Maßnahmen ist zu begründen und es ist nachzuweisen, dass die beantragten fortgesetzten Maßnahmen im Hinblick auf das Sanierungs-/Sicherungsziel unter Berücksichtigung bisher erzielter Effekte optimiert wurden bzw. werden. Alle Unterlagen zur Beurteilung des Antrages sind jedenfalls beizulegen, auch wenn sie bereits im Rahmen eines früheren Förderungsansuchens vorgelegt wurden (Verweise auf andere Förderungsansuchen sind nicht ausreichend). <u>Anmerkung:</u> Förderungsfähig sind nur Maßnahmen, die nach Einbringung des Förderungsantrages umgesetzt werden. Daher wird empfohlen, den Antrag auf Fortsetzung rechtzeitig vor Ablauf des Förderungszeitraumes der ursprünglich genehmigten („alten“) Betriebskosten einzubringen. Die Endabrechnungsunterlagen der abgelaufenen „alten“ Betriebskosten gelten als eine Beurteilungsgrundlage des Antrages auf Fortsetzung der Betriebskosten. Eine Vorlage des Ansuchens auf Fortsetzung in der Kommission kann daher erst nach Vorliegen und Prüfung der Endabrechnung der „alten“ Betriebskosten erfolgen. Es wird daher empfohlen, die Endabrechnungsunterlagen der „alten“ Betriebskosten möglichst rasch nach deren Ablauf vorzulegen.	✓

Welche Unterlagen sind für den Förderungsvertrag erforderlich?

Der Förderungsvertrag legt ein vorläufiges Förderungsmaß fest, die endgültige Festlegung der förderungsfähigen Kosten und der Förderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung.

Nach positiver Begutachtung des Förderungsantrages bzw. Förderungsvorschlages der KPC durch die Kommission in Angelegenheiten der Altlastensanierung und der Genehmigung durch die zuständige Bundesministerin bzw. Bundesminister sind für die Ausstellung des Förderungsvertrages folgende Unterlagen erforderlich:

Checkliste Förderungsvertrag	
Einreichprojekt , das Gegenstand des behördlichen Bewilligungsverfahrens oder des behördlichen Auftrages ist (sofern nicht bereits mit dem Förderungsantrag vorgelegt).	✓
Die erforderlichen Bewilligungsbescheide bzw. behördlichen Aufträge (sofern nicht bereits mit dem Förderungsantrag vorgelegt) für die zur Förderung beantragten Maßnahmen.	✓
Ggf. aktualisierte Kostenschätzung laut „Einreichkatalog der Maßnahmen mit Kostenschätzung“ im Antragsformular, wobei die genehmigten Kosten nicht überschritten werden können.	✓
Ggf. aktualisierter Kostenzeitplan gemäß Antragsformular mit insbesondere monatsgenauer Angabe des geplanten Baubeginns und Bauendes bzw. Beginn und Ende der laufenden Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen („Betriebskosten“)	✓
Finanzierungsplan : ggf. detaillierteres Finanzierungskonzept gemäß Antragsformular inkl. Nachweis der Absicherung der Eigenmittel/Fremdfinanzierung.	✓
Ab einem Eigenanteil von 50.000 Euro ist ein Bericht des Kreditinstitutes zum Nachweis der Bonität vorzulegen. Ein entsprechendes Formblatt wird dem Antragsteller mit dem Genehmigungsbrief übermittelt. Gebietskörperschaften als Förderungsnehmer sind davon ausgenommen.	✓

Was ist bei der Auszahlung der Förderung zu beachten?

- Nach Abschluss des Förderungsvertrages kann der Förderungsnehmer monatlich Anträge auf Auszahlung entsprechend dem Fortschritt der Maßnahmen unter Vorlage von **Rechnungsnachweisen und Rechnungszusammenstellungen** (zu finden auf der Homepage unter www.umweltfoerderung.at/altlastensanierung „Wie verläuft der Förderungs-Prozess?“ Reiter „Auszahlung“, Weitere Informationen zur Förderungsauszahlung Informationsblatt zur Förderungsauszahlung und Formular zum Rechnungsnachweis) mit Bezug auf die einzelnen Kostenpositionen im Kostenkatalog stellen.
- Die Förderungsmittel werden abzüglich eines **Deckungsrücklasses** von 5 % ausbezahlt.
- Innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Maßnahmen hat der Förderungsnehmer die **Endabrechnung** (unter www.umweltfoerderung.at/altlastensanierung „Wie verläuft der Förderungs-Prozess?“ Reiter „Auszahlung“, Weitere Informationen zur Endabrechnung Informationsblatt zur Endabrechnung) inkl. den erforderlichen Beilagen (z.B. Schlussbericht) vorzulegen.

Im Rahmen der Endabrechnung wird der endgültige Eigenanteil des Förderungsnehmers an den förderungsfähigen Kosten neuerlich mit der geschätzten Wertsteigerung der Liegenschaften durch die Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen verglichen. Wenn die Wertsteigerung den Eigenanteil übersteigt, so wird diese Differenz von der Förderung abgezogen.

Nach Abschluss der Endabrechnung (wirtschaftliche und technische Prüfung) können die Restbeträge (inkl. einbehaltener Deckungsrücklässe) ausbezahlt werden.

- Die Förderung erfolgt durch **direkte Zuschüsse (Investitionszuschüsse)**.

Der Weg zu Ihrer Förderung

1. Erfassung einer Altlast

- Der Landeshauptmann hat Altstandorte und Ablagerungen der zuständigen Bundesministerin bzw. dem Bundesminister bekannt zu geben.
- Die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister beauftragt die **Umweltbundesamt GmbH** mit einer Erstabschätzung der Flächen. Ist demnach eine erhebliche Kontamination oder ein erhebliches Risiko für Mensch oder Umwelt zu erwarten, so wird die Fläche unter altlasten.gv.at (Altlastenportal) veröffentlicht und Untersuchungen vorgenommen.
- Die Umweltbundesamt GmbH führt auf Basis der Untersuchungen eine **Beurteilung** durch.
- Im Falle einer **erheblichen Kontamination oder eines erheblichen Risikos** für Mensch oder Umwelt erfolgt eine **Ausweisung in der Altlastenatlasverordnung inkl. Prioritätenklassifizierung (1 bis 3)** durch die zuständige Bundesministerin bzw. den zuständigen Bundesminister.

2. Vom Antrag zur Auszahlung

- **Einreichung** des Förderantrages mit den erforderlichen Unterlagen bei der KPC vor Beginn der Maßnahmen.
- Beurteilung des Förderungsansuchens, insbesondere der **Variantenuntersuchung** und Ermittlung des Förderungssatzes durch die KPC. **Förderungsvorschlag an die Kommission** durch die KPC, Möglichkeit zur **Stellungnahme** durch den Antragsteller.
- Beratung in der **Kommission** über die vorgeschlagene Förderung. Bei positiver Entscheidung **Genehmigung** der Förderung durch die zuständige Bundesministerin bzw. den zuständigen Bundesminister. Im Falle einer **Ablehnung** wird der Antragsteller unter Angabe einer **Begründung** davon in Kenntnis gesetzt.
- Ausstellung des **Förderungsvertrages** zwischen der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister (vertreten durch die KPC) und dem Förderungsnehmer, sofern alle behördlichen Bewilligungen zum Projekt vorliegen; **Vertragsannahme** binnen drei Monaten.
- Vorlage der **Rechnungsnachweise** entsprechend dem Fortschritt der Maßnahmen durch den Förderungsnehmer und Auszahlung durch die KPC abzüglich eines Deckungsrücklasses.
- Nach Abschluss der Maßnahmen Vorlage der Unterlagen zur Endabrechnung durch den Förderungsnehmer. Nach Abschluss der **Endabrechnung** (wirtschaftliche und technische Prüfung durch KPC) können die Restbeträge (inkl. einbehaltener Deckungsrücklässe) ausbezahlt werden.

Antragstellung und Kontakt

➔ www.umweltfoerderung.at/altlastensanierung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite:

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31 – DW

Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg	DI Moritz Ortmann	DW 430
Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Wien	DI Sebastian Holub	DW 225
Kärnten, Forschung	DI Dr. Thomas Wirthensohn	DW 242

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T: +43 (0) 1/31 6 31-DW | F: DW 104

altlasten@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.